

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2020.00875 vom 28. Juli 2023

ZH Verwaltungsgericht, 2023-07-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2020.00875

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2020.00875 du 28 juillet 2023

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2020.00875 del 28 luglio 2023

Regeste

Nothilfe | Anspruch auf Behandlung eines Feststellungsbegehrens betreffend angeblich widerrechtliche Nichtauszahlung von Nothilfeleistungen infolge Nichtanwesenheit in der Notunterkunft. Grundsätze zur Ausrichtung der Nothilfe (E. 2). Das Verwaltungsgericht bejaht auch ohne explizite gesetzliche Grundlage in ständiger Praxis einen Anspruch auf Erlass einer Feststellungsverfügung, welche das Bestehen, Nichtbestehen oder den Umfang öffentlich-rechtlicher Rechte und Pflichten zum Gegenstand hat, vorausgesetzt, dass hierfür ein schutzwürdiges Feststellungsinteresse besteht. Ein solches ist grundsätzlich zu verneinen, wenn die gesuchstellende bzw. beschwerdeführende Person ihre Interessen ebenso gut mit einem Begehren um Erlass einer Leistungs- oder Gestaltungsverfügung wahren könnte (E. 4.2). Vom Begehren um Erlass einer Verfügung betreffend den Bestand öffentlich-rechtlicher Rechte und Pflichten abzugrenzen sind Begehren nach § 10c Abs. 1 lit. c VRG, mit denen um Feststellung der Widerrechtlichkeit einer behördlichen Handlung ersucht wird, woraufhin die zuständige Behörde bei schutzwürdigem Interesse nach § 10 Abs. 2 VRG eine Anordnung zu erlassen hat (E. 4.3). Offenlassen der Frage, ob ein Feststellungsbegehren nach § 10c Abs. 1 lit. c VRG gegenüber den in § 10c Abs. 1 VRG ebenfalls aufgeführten Begehren auf Unterlassung, Einstellung, Widerruf (lit. a) oder Beseitigung der Folgen einer widerrechtlichen Handlung (lit. b) als subsidiär zu betrachten ist (E. 4.4). Ein schutzwürdiges Interesse am Erlass einer Feststellungsverfügung im Sinn von § 10c Abs. 1 lit. c in Verbindung mit Abs. 2 VRG ist zu verneinen, wenn der betroffenen Person ein genügender Rechtsschutz gegen die betreffende Handlung auch auf andere Weise offensteht. Da der Beschwerdeführer, dem die Auszahlung der umstrittenen Nothilfebeiträge vordergründig gestützt auf dessen Abwesenheit bei einer in der Notunterkunft durchgeführten Anwesenheitskontrolle verweigert wurde, den Beschwerdegegner nachträglich um Beurteilung seines Anspruchs auf Ausrichtung der fraglichen Beiträge ersuchen könnte, verfügt er über kein schutzwürdiges Interesse am Erlass einer Anordnung nach § 10c Abs. 2 VRG (E. 4.7). Da der Beschwerdeführer ein solches Begehren um nachträgliche Beurteilung seines Anspruchs auf Nothilfeleistungen ohne Nachteil in Form eines Leistungsbegehrens stellen könnte (E. 4.8) und im Übrigen zweifelhaft erscheint, ob er angesichts der ihm inzwischen ausgestellten Aufenthaltserlaubnis überhaupt noch ein aktuelles praktisches Interesse an einer derartigen Feststellung verfügt (E. 4.9), wäre auch auf ein Feststellungsbegehren betreffend das Bestehen eines Anspruchs auf Nothilfeleistungen im fraglichen Zeitraum nicht einzutreten gewesen, womit sich der reformatorische Nichteintretensentscheid der Vorinstanz im Ergebnis als rechtmässig erweist (E. 4.10). Neuverlegung der Kosten für das Rekursverfahren infolge der grundsätzlichen Kostenfreiheit der Amtstätigkeit in Angelegenheiten der öffentlichen Sozialhilfe (E. 5). Da der anwaltlich vertretene Beschwerdeführer es trotz des Umstands, dass er im Zeitpunkt der Rekurerhebung über

eine Aufenthaltsbewilligung verfügte, unterliess, seine finanziellen Verhältnisse im Rekursverfahren darzulegen, wurde dessen Begehren um unentgeltliche Rechtsbeistandung von der Vorinstanz zu Recht abgewiesen (E. 6). Verzicht auf die Auferlegung von Gerichtskosten aus Billigkeitsgründen und Abschreibung des Gesuchs um unentgeltliche Prozessführung (E. 7.1). Verweigerung einer Parteientschädigung (E. 7.2) und Abweisung des Gesuchs um Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsvertreters infolge fehlender schwerwiegender Betroffenheit (E. 7.3). Teilweise Gutheissung.

Erwägungen

E. 5

Der Beschwerdeführer beanstandet weiter, dass ihm die Kosten des vorinstanzlichen Verfahrens zu Unrecht auferlegt worden seien. Wie er richtigerweise vorbringen lässt, werden für die Amtstätigkeit in Angelegenheiten der öffentlichen Sozialhilfe in der Regel keine Gebühren verrechnet (§ 10 der Gebührenverordnung für die Verwaltungsbehörden vom 30. Juni 1966 [LS 682]; VGr, 27. Oktober 2017, VB.2017.00299, E. 8.1). Die Vorinstanz führte zur Tragung der Kosten des Rekursverfahrens lediglich aus, dass diese ausgangsgemäss dem Rekurrenten aufzuerlegen seien. Dass besondere Umstände vorliegen würden, welche ein Abweichen von dieser Grundsatzregelung rechtfertigen, legte sie nicht dar und ist auch nicht ersichtlich. Demzufolge ist die Beschwerde in diesem Punkt gutzuheissen und die Kosten des Rekursverfahrens sind in Abänderung von Dispositivziffer IV des angefochtenen Entscheids vom 3. November 2020 auf die Staatskasse zu nehmen.

E. 6.1

Sodann macht der Beschwerdeführer geltend, sein Gesuch um Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistands für das Rekursverfahren sei zu Unrecht abgewiesen worden. Die Vorinstanz wies dieses mit der Begründung ab, dass der Beschwerdeführer nicht mehr Nothilfeempfänger sei, sondern seit dem 5. Februar 2020 über eine Aufenthaltsbewilligung verfüge. Im Unterschied zum Zeitpunkt des verwaltungsgerichtlichen Urteils im ersten Rechtsgang könne nicht mehr ohne Darlegung der finanziellen Verhältnisse von dessen Mittellosigkeit ausgegangen werden. Der Beschwerdegegner habe seine finanziellen Verhältnisse im Rekursverfahren nicht offengelegt, weshalb er nicht als mittellos zu betrachten sei. Aus der Begründung ihres Entscheids gehe sodann hervor, dass der Rekurs sowohl formell wie materiell aussichtslos gewesen sei. Auch aus diesem Grund sei das Gesuch um Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistands abzuweisen.

E. 6.2

Nach § 16 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 VRG besteht ein Anspruch auf Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistands, sofern die gesuchstellende Partei mittellos ist, ihre Begehren nicht offensichtlich aussichtslos erscheinen, und sie nicht dazu in der Lage ist, ihre Rechte im Verfahren selbst zu wahren, bzw. die Bestellung eines Rechtsbeistands als sachlich notwendig erscheint (vgl. Kaspar Plüss, Kommentar VRG, § 16 N. 77 ff.). Ein Rechtsbeistand ist grundsätzlich dann notwendig, wenn die Interessen des Gesuchstellers in schwerwiegender Weise betroffen sind und das Verfahren in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht Schwierigkeiten bietet, die den Beizug eines Rechtsvertreters erfordern (Kaspar Plüss, Kommentar VRG, § 16 N. 80 f.). Zufolge der gesetzlichen Mitwirkungspflicht ist es

Sache der gesuchstellenden Person, den Nachweis ihrer Mittellosigkeit zu erbringen. Es obliegt ihr selbst, ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie Lebenshaltungskosten umfassend darzustellen und so weit möglich auch zu belegen. An die Mitwirkungspflicht der Gesuchstellenden werden praxisgemäss hohe Anforderungen gestellt. So müssen sie ihre finanzielle Situation detailliert aufzeigen und belegen. Aus den eingereichten Belegen muss auf jeden Fall der aktuelle Grundbedarf der gesuchstellenden Person hervorgehen; zudem müssen die Belege über sämtliche ihrer finanziellen Verpflichtungen sowie über ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse Aufschluss geben. Eine anwaltlich vertretene Partei muss nicht explizit auf diese Mitwirkungspflicht hingewiesen werden, wenn sie keine entsprechenden Belege einreicht, und es muss ihr auch keine Nachfrist zur Verbesserung eines unvollständigen oder unklaren Armenrechtsgesuchs eingeräumt werden. Vielmehr kann das Gesuch mangels Bedürftigkeitsnachweises abgewiesen werden, wenn sie ihren Mitwirkungsobliegenheiten nicht genügend nachkommt (vgl. VGr, 24. Januar 2023, VB.2022.00764, E. 7.2 mit Hinweis auf BGr, 23. Dezember 2022, 8C_495/2022, E. 5.2; VGr, 30. Oktober 2019, VB.2019.00418, E. 4.2; 6. Dezember 2012, VB.2012.00576, E. 4.3; vgl. zum Ganzen: Kaspar Plüss, Kommentar VRG, § 16 N. 38 ff.).

E. 6.3

Nachdem der Beschwerdeführer am 5. Februar 2020 eine Aufenthaltsbewilligung erhalten hatte und ihm die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit demzufolge nicht länger untersagt war, konnte nicht mehr ohne Weiteres von dessen Mittellosigkeit ausgegangen werden. Demzufolge wäre der Beschwerdeführer dazu verpflichtet gewesen, zur Begründung seines Gesuchs um Gewährung eines unentgeltlichen Rechtsbeistands seine finanziellen Verhältnisse darzulegen. Der anwaltlich vertretene Beschwerdeführer machte hierzu jedoch weder in seiner Rekurschrift vom 23. April 2020, noch in der ergänzenden Stellungnahme vom 23. Juli 2020 zur Rekursantwort der Beschwerdegegnerin irgendwelche Angaben. In Anwendung des Gesagten war die Vorinstanz somit dazu berechtigt, das Gesuch mangels hinreichender Begründung abzuweisen. Dass der Beschwerdeführer im Beschwerdeverfahren nachträglich entsprechende Angaben machte, vermag hieran nichts zu ändern. Die Beschwerde erweist sich in diesem Punkt somit als unbegründet.

E. 7.1

Vorliegend obsiegt der Beschwerdeführer einzig mit seinem Antrag betreffend die Auferlegung der Kosten des vorinstanzlichen Verfahrens. Angesichts dieses Verfahrensausgangs wären die Kosten des vorliegenden Verfahrens zu 4/5 dem Beschwerdeführer und zu 1/5 der Vorinstanz aufzuerlegen. Von einer Kostenverteilung nach Massgabe des Unterliegens kann indessen aus Billigkeitsgründen abgewichen werden, namentlich dann, wenn das Verfahren von überlanger Dauer war (Kaspar Plüss, Kommentar VRG, § 13 N. 64). Zwischen dem Abschluss des Schriftenwechsels (freigestellte Stellungnahme des Beschwerdegegners vom 23. März 2021; act. 12) und dem vorliegenden Urteil vergingen über zwei Jahre. In Anbetracht des Umstands, dass die Parteien für die entstandene Verzögerung in keiner Weise verantwortlich waren, und dass die Streitsache von überschaubarer Komplexität war, erscheint diese Verfahrensdauer ungebührlich lang. In Anbetracht dessen rechtfertigt es sich, die Kosten des vorliegenden Verfahrens auf die Gerichtskasse zu nehmen. Das Gesuch des Beschwerdeführers um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung erweist sich damit als gegenstandslos.

E. 7.2

Die Zusprechung einer Parteientschädigung ist dem mehrheitlich unterliegenden Beschwerdeführer zu verweigern (vgl. VGr, 14. März 2019, VB.2018.00177, E. 12.3.2; Kaspar Plüss, Kommentar VRG, § 17 N. 21).

E. 7.3

Zu befinden bleibt über das Gesuch des Beschwerdeführers um Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistands im vorliegenden Verfahren (vgl. zu den Voraussetzungen oben E. 6.2). Auch wenn die Hürden hinsichtlich der hierfür erforderlichen Betroffenheit nicht hoch anzusetzen sind und im Bereich der Sozialhilfe etwa bereits die Ausrichtung einer Integrationszulage in der Höhe von Fr. 100.- pro Monat (bei auch im Übrigen gegebenen Voraussetzungen) zur unentgeltlichen Rechtsverteidigung berechtigt (vgl. dazu BGr, 11. April 2011, 8C_224/2011, E. 4.5; Kaspar Plüss, Kommentar VRG, § 16 N. 80), ist zumindest eine minimale Betroffenheit erforderlich. Wie bereits weiter oben ausgeführt wurde (oben E. 4.9 am Ende), war der Beschwerdeführer vom von ihm kritisierten System der Gewährung der Nothilfe, welches er durch seine Feststellungsanträge hinterfragen wollte, im hier massgeblichen Zeitpunkt der Einreichung der vorliegenden Beschwerde nicht mehr – d.h. weder aktuell noch virtuell – betroffen. Zudem beläuft sich der (hintergründige) Streitwert auf einen Betrag von einmalig Fr. 64.- (oben E. 1.2), welcher von ihm nicht einmal eingefordert wird. Unter diesen Umständen ist die Verfechtung des vorliegenden Falles für den Beschwerdeführer im Ergebnis von rein theoretischem Nutzen; jedenfalls erreicht die Streitigkeit in der Hauptsache die Schwelle der minimal erforderlichen Betroffenheit nicht. Was die Nebenfolgen der ihm zu Unrecht auferlegten Kosten des vorinstanzlichen Rekursverfahrens anbetrifft, war der Beschwerdeführer nicht auf den Beizug eines Rechtsvertreters angewiesen. Entsprechend ist das Gesuch um unentgeltliche Rechtsverteidigung abzuweisen, ohne dass die weiteren Voraussetzungen der Gewährung zu prüfen wären.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.